

Validierung von Bildungsleistungen

Bestehensregeln Mechanikpraktikerin EBA / Mechanikpraktiker EBA

45906

Diese Bestehensregeln beziehen sich auf das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigte Qualifikationsprofil vom 4. August 2011. Für die Allgemeinbildung gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Mechanikpraktikerin EBA / Mechanikpraktiker EBA sowie die Erläuterungen und das Anforderungsprofil des BBT über die Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung.

Bestehensregeln

- Die Basiskompetenz des Handlungskompetenzbereichs I muss erfüllt sein.
- Von den acht Schwerpunktkompetenzen des Handlungskompetenzbereichs II muss eine erfüllt sein.

Hinweise

Die im Dossier belegten Handlungskompetenzen werden mit «erfüllt» oder mit «nicht erfüllt» beurteilt. Es werden keine Noten gesetzt. Die im Dossier nicht belegten Handlungskompetenzen werden mit «nicht bewertbar» bewertet.

In der Basiskompetenz und der Schwerpunktkompetenz müssen auch die für diese Handlungskompetenzen erforderlichen Ressourcen gemäss Bildungsplan (fachliche, methodische und soziale Ressourcen sowie Ressourcen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes) nachgewiesen werden.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, 1. Juli 2011

Swissmem

Der Direktor
Peter Dietrich

Weinfelden, 21. Juli 2011

Swissmechanic

Der Direktor
Robert Z. Welna

Diese Bestehensregeln stützen sich auf die Bildungsverordnung für den Mechanikpraktikerin EBA / Mechanikpraktiker EBA vom 3. November 2008 und werden durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigt.

Bern, 4. August 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Der Leiter des Leistungsbereichs Berufsbildung

Hugo Barmettler